EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2024
C(2024) 8982 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

STRABAG SE
Donau-City-Straße 9
1220 Vienna
Österreich

Haselsteiner Familien-Privatstiftung
(„HFPS“)
Ortenburger Straße 27
9800 Spittal an der Drau
Österreich

Sache M.11643 – STRABAG / HFPS / SRK
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[1] und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum[2]

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 20. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: STRABAG SE („STRABAG“) (Österreich) und Haselsteiner Familien-Privatstiftung („HFPS“) (Österreich) werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SRK Kliniken Beteiligungs GmbH („SRK“) (Österreich) erwerben.[3] Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– STRABAG ist ein in Österreich ansässiges Bauunternehmen, das insbesondere im Hoch-, Tief- und Straßenbau sowie in Dienstleistungen (z.B. Projektentwicklung) und in der Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen tätig ist,

1 ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

2 ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

3 ABl. C, C/2024/7204, 28.11.2024.

– HFPS ist eine österreichische Privatstiftung der Familie Haselsteiner gemäß des österreichischen Privatstiftungsgesetzes, die verschiedene Beteiligungen hält,

– SRK bietet externe Beratungsleistungen und kaufmännische Betriebsführung bzw. interne Unternehmensführung für Gesundheitseinrichtungen an.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe b und 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates[4] fällt.

(4) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor

[4] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).